

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. März 2009

416. Hochwassersicherheit Reppisch, Dietikon und Bergdietikon, Abschnitt Reppischhof (Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage

Das Einzugsgebiet der Reppisch erstreckt sich von der Umgebung des Türlersees in nordwestlicher Richtung bis zur Mündung in die Limmat in Dietikon und ist vor allem geprägt durch die seitlichen, bewaldeten Hänge der Albiskette im Osten sowie der Bergkette zwischen Gom und Ättenberg im Westen. Die Landschaft ist stark bewaldet. In Anbetracht der Nähe zur Stadt Zürich ist sie sehr naturnah und verhältnismässig dünn besiedelt. Im unteren Drittel verläuft die Reppisch streckenweise an der westlichen Grenze des Kantons Zürich. Das Einzugsgebiet reicht dort in den Kanton Aargau und umfasst die Gemeinde Rudolfstetten sowie einen Teil der Gemeinde Bergdietikon. Bis zum Reppischhof in Dietikon beträgt das Einzugsgebiet rund 61 km². Die Reppisch hat ihren Ursprung als Abfluss des Türlersees und pendelt meist in engen Mäanderschlaufen im schmalen Talgrund. Erst im Raum Dietikon tritt der Fluss in die Limmatebene aus und fliesst nach über 25 km kanalisiert und begradigt in die Limmat. Trotz verschiedener Verbauungen ist der Lebensraum der Reppisch so wenig beeinträchtigt wie bei keinem anderen Fluss im Kanton Zürich. Fast drei Viertel der Strecke sind heute natürlich, naturnah oder zumindest in einem wenig beeinträchtigten Zustand. Zusammen mit langen bewaldeten Uferabschnitten und der guten Wasserqualität ergibt sich ein Lebensraum von hervorragender Bedeutung. Der Regierungsrat hat die Erhaltung und Förderung dieses Gewässersystems als vordringlich erklärt. Es wurde in sein Naturschutzkonzept aufgenommen und im Richtplan verankert.

Die ausserordentlich intensiven Niederschläge vom 18. und 19. Mai 1994, vom 12. Mai 1999 sowie vom 8. und 9. August 2007 führten im Einzugsgebiet der Reppisch zu Überschwemmungen, die vor allem im Industriegebiet Reppischhof in der Stadt Dietikon und in der Gemeinde Bergdietikon grosse Sachschäden verursachten. Das Ausmass dieser Schäden war erheblich und betrug in beiden Kantonen mehrere Millionen Franken. Zahlreiche Brücken wurden überspült und die angrenzenden Liegenschaften überflutet. Bei den drei Hochwasserereignissen handelte es sich um Ereignisse, die statistisch gesehen alle 30–100 Jahre auftreten. Die kantonale Messstation in Dietikon hat beim Hochwasser 1999 mit 97 m³/s einen Abfluss gemessen, der zuvor noch nie registriert

worden war. In der festgesetzten Gefahrenkarte der Stadt Dietikon sind die gefährdeten Gebiete des Reppischhofes der blauen Zone (mittlere Gefährdung) zugeordnet worden. Unmittelbar nach dem Hochwasserereignis vom Mai 1994 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zusammen mit dem Baudepartement des Kantons Aargau eine Studie zur Hochwassersicherheit der Reppisch ausarbeiten lassen. Die Studie hat gezeigt, dass der entscheidende Engpass durch die beiden Brückenbauwerke der Bernstrasse und der Bremgarten-Dietikon-Bahn verursacht wurde. Für diese beiden Objekte sind gesonderte Bauprojekte ausgearbeitet worden, die mit dem vorliegenden Hochwasserschutzprojekt koordiniert wurden. Die beiden Brückenbauwerke sind bereits erstellt und im Sommer 2006 dem Verkehr übergeben worden. Das Hochwasser 2007 zeigte, dass es ohne die Umsetzung des vorliegenden Projektes nach wie vor zu Überschwemmungen im Bereich der Brücken kommt, was kostspielige Überflutungen und starke Ablagerungen bei der kürzlich neu erstellten Haltestelle Reppischhof zur Folge hat. Die Gründe liegen in den ausstehenden Sohlenabsenkung und den damit verbundenen starken Geschiebeablagerungen im Bereich der beiden Brücken.

B. Auflageprojekt

Das Auflageprojekt wurde gemeinsam von den beiden Wasserbauämtern der Kantone Zürich und Aargau erstellt. Die Ausbaulänge beträgt rund 1,5 km. Eine erste Orientierung der betroffenen Gemeinde- und Stadtbehörden fand am 19. April 2002 statt. Die Orientierungsveranstaltung vom 11. Juni 2002 gab den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und sonst Betroffenen Gelegenheit, den Projektentwurf zu begutachten und Änderungen vorzuschlagen, die teilweise in das Projekt einfließen. Im vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3801/1995 festgesetzten Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich soll die Wiederbelebung bedeutender Gewässersysteme gefördert werden. Die umfassende Revitalisierung der Reppisch, als Gewässer von besonderer biologischer und landschaftlicher Bedeutung, soll darin vorrangig vorgenommen werden.

Das Projektteam (Ingenieur, Geotechniker, Landschaftsarchitekt und Biologe) hat während der Planung eng mit den Vertretungen der beiden Kantone sowie mit dem Stadtrat Dietikon und dem Gemeinderat Bergdietikon zusammengearbeitet.

Im Jahr 2003 wurde das Projekt mit einer Bemessungswassermenge von $HQ_{100} = 90 \text{ m}^3/\text{s}$ erstellt und 2004 aufgelegt. Der Kanton Zürich erstellte anschliessend die Gefahrenkarte für das Reppischtal. Daraus ergab sich eine Neuberechnung der Hochwasserabflüsse mit $HQ_{100} = 100 \text{ m}^3/\text{s}$ beim Reppischhof in Dietikon. Die Erhöhung des HQ_{100} ver-

ursachte geringe Projektanpassungen, die mit den beiden Gemeinden Dietikon und Bergdietikon abgesprochen wurden. Auch die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden über die Änderungen informiert. Auf eine nochmalige Projektauflage konnte daher verzichtet werden.

Mit dem Auflageprojekt sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Treffen von Massnahmen, damit ein Hochwasser für eine Ausbaumassermenge von $HQ_{100} = 100 \text{ m}^3/\text{s}$ (statistisch 100-jährliches Hochwasserereignis) schadlos abgeführt werden kann.
- Aufzeigen der Abflussverhältnisse und Überflutungsflächen im Überlastfall von $Q = 160 \text{ m}^3/\text{s}$ (= EHQ).
- Gewährleistung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit, soweit dies unter Berücksichtigung der Hochwassersicherheit und der begrenzten Raumverhältnisse möglich ist.
- Sicherung der bestehenden Grundwasserförderung Hohenstrasse.
- Uferwegverbindung für einen verbesserten Unterhalt und zur Naherholung im Abschnitt der Spross Immobilien AG.

Es sind im Wesentlichen die folgenden Massnahmen vorgesehen:

- Streckenweiser Bau von Ufererhöhungen (Mauern oder Erddämme) von 0,5 bis 2 m Höhe unter weitgehender Schonung der bestehenden Uferbereiche. Die Querverbindungen und der Zugang zum Wasser sollen für landlebende Tiere mit im Hochwasserfall verschliessbaren Durchlässen garantiert werden. Für die hintenliegende Entwässerung der Liegenschaften (Vor- und Parkplätze, Zufahrtswege usw.) sind Pumpensämpfe oder Sammler mit Rückschlagklappen vorzusehen.
- Ausscheidung mehrerer Überflutungszonen als ökologische Aufwertungsmassnahmen mit gleichzeitiger Erhöhung der Gerinnekapazität.
- Bau von Buhnen und Vorschüttungen zur Begrenzung der Flusssdynamik (Sicherung von Verkehrsträgern und Gebäuden), zur Erhöhung der gewässerökologischen Vielfalt und zur Gewährleistung der Vernetzung für Tiere entlang des ganzen Flussabschnittes.
- Abbruch des grossen Absturzes der ehemaligen Wehranlage Steiner Immobilien AG mit Gerinneaufweitung und Überwindung des Niveauunterschiedes mit zwei fischgängigen Sohlenrampen.
- Abbruch des bestehenden Wehrs unterhalb der Bernstrasse mit Absenkung der Gerinnesohle unter der Strassen- und Bahnbrücke.
- Aufweitung des Bachlaufes und Errichtung von drei breiten, fischgängigen Sohlenschwellen sowie Schüttung eines Erddammes mit flacher, landwirtschaftlich nutzbarer landseitiger Böschung oberhalb der Bernstrasse. Dazu wurde in Absprache mit der Fachstelle Boden-

schutz im Frühling 2008 eine zusätzliche bodenkundliche und geotechnische Beurteilung der betroffenen Flächen erstellt. Das Bodenmaterial für die Rekultivierung stammt aus der Abtragsfläche und vom Limmatvorland Werd in Unterengstringen.

Als Ersatz zum projektierten Längsdamm entlang des Waldweges ist es auch möglich, den rechtsufrigen Abschlussdamm höhenmässig dem Waldweg anzupassen. Diese Projektvariante wird während der Bauausführung weiter geprüft.

- Erstellen eines Unterhalts- und Fussweges im Abschnitt der Spross Immobilien AG.

Als Anpassungsarbeiten sind ausserhalb des vorliegenden Auflageprojekts erforderlich:

- Abbruch und Neubau der Brücke zum Areal der Fröhlich Immobilien AG sowie des Fussgängerstegs beim Reppischhof (beide sind nicht Bestandteile der Projektvorlage). Es liegen noch keine Projekte vor. Für den Ersatz der beiden Brücken sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig.

Die Kosten für einen neuen, etwa 1,5 m breiten Fussgängersteg beim Reppischhof wurden auf Fr. 90 000 geschätzt. Die heutigen Eigentumsverhältnisse der Brücke sind unklar. Die Brücke dient zur Hauptsache dem Anschluss der Gemeinde Bergdietikon an die Bremgarten-Dietikon-Bahn. Die Federführung für die neue Brücke liegt bei der Gemeinde Bergdietikon. Auf der Seite des Kantons Zürich führt ein Wanderweg von regionaler Bedeutung und ein Radweg über die Brücke. Es ist ein Kostenteiler zwischen den Tiefbauämtern der Kantone Zürich und Aargau, der Stadt Dietikon und der Gemeinde Bergdietikon vereinbart. Der Anteil des Tiefbauamts des Kantons Zürich liegt bei schätzungsweise Fr. 30 000 und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Kreditantrags. Für den Ersatz der Brücke liegt noch kein konkretes Projekt vor.

- Abbruch und Neubau der beiden Staatsstrassenbrücken Bernstrasse und Bremgarten-Dietikon-Bahn. Diese beiden Bauwerke wurden bereits durch die entsprechenden Eigentümer erstellt und im Sommer 2006 dem Verkehr übergeben.

C. Landerwerb und Entschädigungen

Für die Sicherung des Landbedarfs der Reppisch ist der Erwerb der Ufer- und Böschungflächen zwischen der bestehenden Gewässerparzelle und den Strassen und Plätzen erforderlich. Weitere zu erwerbende Flächen sind für die ökologische Aufwertung sowie für Schutzdämme und Uferwege vorgesehen. Ein Teil der benötigten Landflächen konnte bereits erworben werden. Allerdings ist aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids VR.2005.00003 vom 7. April 2006 (Entschädigung

für den Ausbau des Chämtnerbachs in Wetzikon) mit wesentlich höheren Landerwerbskosten als im Auflageprojekt vorgesehen zu rechnen. Diese Mehrkosten sind in der Ausgabenbewilligung berücksichtigt.

D. Einsprachen aufgrund der Planaufgabe

Für das Bauvorhaben ist in der Stadt Dietikon gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 und gleichzeitig in der Gemeinde Bergdietikon die Planaufgabe vom 1. bis 30. November 2004 durchgeführt worden. Im Bereich der Gemeinde Bergdietikon sind vier Einsprachen fristgerecht erhoben worden, die zu einer erheblichen Verzögerung des Bauvorhabens geführt haben. In der Zwischenzeit konnten die Einsprachen erledigt werden. Die Rekurse wurden im entsprechenden Beschluss Nr. 2008-001220 des Regierungsrates des Kantons Aargau behandelt.

In der Stadt Dietikon ist die Eingabe des Ortsmuseums Dietikon, Kommission für Heimatkunde, für eine Projektanpassung an der Wehranlage der Steiner Immobilien AG fristgerecht eingetroffen. Die Anliegen des Ortsmuseums mit historisch-kulturellem Anspruch konnten mit einer Dokumentation über eine Teilerhaltung weitgehend berücksichtigt werden. Durch das Hochwasser vom August 2007 wurden die historischen Wehrteile jedoch beschädigt und vom Eigentümer der Wehranlage, ohne Wissen der Behörden, entfernt. Die Anliegen des Ortsmuseums sind damit nicht mehr umsetzbar. Eine Orientierungstafel soll auf die abgebrochene Wehranlage hinweisen und die Geschichte des historischen Bauwerks dokumentieren.

E. Vernehmlassung

Gleichzeitig mit der Planaufgabe ist bei den Stadt- und Gemeinderäten von Dietikon und Bergdietikon, beim Amt für Landschaft und Natur (Naturschutz, Landwirtschaft, Wald, Fischerei und Bodenschutz), beim Tiefbauamt, beim Amt für Raumordnung und Vermessung sowie beim AWEL (Altlasten, Grundwasser und Oberflächengewässernutzung) eine Vernehmlassung zum Projekt durchgeführt worden. Der Stadtrat Dietikon und der Gemeinderat Bergdietikon sowie die kantonalen Ämter beider Kantone haben dem Projekt grundsätzlich zugestimmt. Die vorgebrachten Begehren und Anträge können in Zusammenarbeit und in Absprache mit den Gemeinden oder den entsprechenden Fachstellen in das Detailprojekt aufgenommen werden.

F. Kosten

Die Kosten für den Landerwerb werden von jedem Kanton entsprechend seinem Flächenbedarf im jeweiligen Kantonsgebiet getragen. Die Kosten für die Bauarbeiten und die technischen Arbeiten werden vom Kanton Zürich und vom Kanton Aargau je zur Hälfte getragen.

Mit Beschluss Nr. 2004-001276 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau den entsprechenden Verpflichtungskredit sowie den Kostenteiler bereits genehmigt (Preisbasis: Oktober 2002). Zusätzlich hat er mit Beschluss Nr. 2008-001220 das überarbeitete Projekt genehmigt und dem Grossen Rat eine Erhöhung des Verpflichtungskredits beantragt.

Im «Auflageprojekt 2003/07» vom 29. Februar 2008 wurden für den Landerwerb des Kantons Zürich Kosten von Fr. 225 000 eingeplant. Aufgrund des genannten Verwaltungsgerichtsentscheids/VR.2005.00003 mussten die Landerwerbskosten korrigiert werden. Gemäss Abklärungen des Immobilienamts sind für den Landerwerb in der Industriezone Zusatzkosten von Fr. 945 000 zu erwarten. Sie sind in der nachfolgenden Kostenzusammenstellung enthalten.

Für die Erstellung der Hochwassersicherheit der Reppisch im Abschnitt Reppischhof ergibt sich der folgende Kostenteiler (Preisbasis Dezember 2007):

	Gesamt	Anteil Kt. Zürich (AWEL)	Anteil Kt. Aargau
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Erwerb von Grund und Rechten	500 000	225 000	275 000
2. Bauarbeiten	2 188 000	1 094 000	1 094 000
3. Technische Arbeiten	474 000	237 000	237 000
Total exkl. MWSt	3 162 000	1 556 000	1 606 000
MWSt 7,6% von 2 und 3	202 312	101 156	101 156
Total inkl. MWSt 7,6%	3 364 312	1 657 156	1 707 156
Fussgängersteg Reppisch	90 000	0*	45 000
Zwischentotal Kosten (gemäss KV)	3 454 312	1 657 156	1 752 156
Zusätzliche Landerwerbskosten		945 000	
Verschiedenes und Unvorhergesehenes		177 844	
Total Kosten Kanton Zürich		2 780 000	

* Der Anteil des Kantons Zürich (50%) wird zu $\frac{2}{3}$ vom Kantonalen Tiefbauamt (Wanderwege) und zu $\frac{1}{3}$ von der Stadt Dietikon übernommen. Es liegt noch kein konkretes Projekt vor.

Daraus ergeben sich bei einer Nutzungsdauer von 80 Jahren und einem internen Zinssatz von 3,25% Kapitalfolgekosten von jährlich rund Fr. 80 000. Weitere betriebliche und personelle Folgekosten entstehen keine, weil der Unterhalt der Dämme und Mauern sowie des revitalisierten Bachlaufes bereits heute durch die bestehenden Gewässerunterhaltungsgruppen wahrgenommen wird. Die Erstellungs-, Entschädigungs- und Kapitalfolgekosten werden voraussichtlich von Kanton und Bund getragen. Der Beitrag des Bundes gemäss NFA liegt bei 35%, was rund Fr. 970 000 entspricht. Dieser Betrag ist noch nicht rechtskräftig zugesichert.

Es ist beabsichtigt, den Bau in den Jahren 2009 bis 2010 auszuführen. Infolge des beachtlichen Schutzdefizits im Bereich der Brücken Bernstrasse und Bremgarten-Dietikon-Bahn, das Überflutungen und starke Ablagerungen bei der kürzlich neu erstellten Haltestelle Reppischhof zur Folge haben kann, drängt sich die Ausführung umgehend auf.

Für die Erstellung der Hochwassersicherheit der Reppisch im Abschnitt Reppischhof in der Stadt Dietikon ist eine neue Ausgabe von Fr. 2.780.000 zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen (Konto 8500.5021.000000 / 85W-371). Die Ausgaben teilen sich gemäss gegenwärtigem Planungsstand wie folgt auf die Jahre auf: Fr. 1.400.000 im Jahr 2009, Fr. 1.200.000 im Jahr 2010 und Fr. 180.000 im Jahr 2011. Im Budget 2009 sind Fr. 1.100.000 vorgesehen. Da die im Jahr 2008 budgetierten Kosten von Fr. 1.200.000 aufgrund der Projektverzögerung gegenüber der Planung nicht verwendet wurden, wurde per Ende Rechnungsjahr 2008 eine Kreditübertragung beantragt, womit die Kreditdeckung 2009 gewährleistet ist. Im KEF 2010–2013 werden für 2010 Fr. 300.000 und für 2011 Fr. 180.000 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erstellung der Hochwassersicherheit der Reppisch im Abschnitt Reppischhof in der Stadt Dietikon und der Gemeinde Bergdietikon wird gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 festgesetzt. Mit der Projektfestsetzung sind die baurechtliche Bewilligung und das Enteignungsrecht erteilt.

II. Die Bewilligungen nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden erteilt.

III. Für die Erstellung der Hochwassersicherheit der Reppisch im Abschnitt Reppischhof in der Stadt Dietikon wird eine neue Ausgabe von Fr. 2.780.000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, AWEL, bewilligt. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich um den Betrag, der durch eine Bauteuerung oder -verbilligung zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Dezember 2007) und der Bauausführung entsteht.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon (E), den Gemeinderat Bergdietikon, Gemeindekanzlei, 8962 Bergdietikon (E), das Departement für Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi